

# TE Bvwg Erkenntnis 2017/11/21 W103 2112157-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2017

## Entscheidungsdatum

21.11.2017

## Norm

AsylG 2005 §3 Abs1  
AsylG 2005 §8 Abs1 Z1  
AsylG 2005 §8 Abs4  
B-VG Art.133 Abs4

## Spruch

W103 2112157-1/22E

Gekürzte Ausfertigung des am 03.10.2017 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. AUTTRIT, als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX geboren am XXXX ;

StA: Ukraine, vertreten durch RA Mag. Nadja Lorenz, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.07.2015, Zl. 1044342505-140128908, nach der Durchführung einer mündlichen

Verhandlung am 03.10.2017 zu Recht:

A)

I. Der Antrag des XXXX vom 02.11.2014 wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen.

II. XXXX wird gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Ukraine zuerkannt.

III. Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 wird XXXX eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter bis zum 03.10.2018 erteilt.

B) Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu

Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 03.10.2017 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da

X ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu berechnigte belangte Behörde innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde und

X auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch die beschwerdeführende Partei am 03.10.2017 ausdrücklich verzichtet wurde. (Siehe die niederschriftliche Erklärung in OZ 19.)

#### **Schlagworte**

befristete Aufenthaltsberechnigung, gekürzte Ausfertigung, mangelnde Asylrelevanz, subsidiärer Schutz

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVVG:2017:W103.2112157.1.00

#### **Zuletzt aktualisiert am**

05.12.2017

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)